



- Deutsche Gruppe in der AGEG-

Verfahrensvorschläge für

INTERREG A

Programm Management

<u>FUNKTIONEN UND AUFGABEN DER ORGANE:</u>
Problem: <ul style="list-style-type: none">• Zeit- und arbeitsaufwändige Einrichtung des Monitoringsystems, sowie mühsame Ansammlung der Informationen, wobei die Zeit anderweitig hätte genutzt werden können.
Vorschlag: <ul style="list-style-type: none">• Die bereits zwischen Verwaltungsbehörden und der Europäischen Kommission bestehenden SFC-Systeme¹ sollen so erweitert werden, dass weitere teure und nicht einheitliche Monitoring-Systeme erübrigt werden.
Begründung: <ul style="list-style-type: none">• Vereinfachung der Abläufe

<u>FUNKTIONEN UND AUFGABEN DER ORGANE:</u>
Problem: <ul style="list-style-type: none">• Sich überschneidende und zum Teil nicht realisierbare Aufgaben und Funktionen der jeweiligen Organe in den Vorschriften des INTERREG-Programms. Zum Beispiel haben die Bescheinigungs-, Verwaltungs- und Prüfbehörde keine Befugnisse auf der anderen Seite der Grenze, jedoch aber volle Verantwortung.• Doppelarbeit aufgrund unklarer Aufgabenabgrenzung• Erheblicher Aufwand bei der Rechtsauslegung
Vorschlag: <ul style="list-style-type: none">• Die Aufgaben und Funktionen der einzelnen Organe, aufgeführt in den Vorschriften, müssen auf das jeweilige INTERREG-Programm abgestimmt werden. Dafür ist ein erheblicher Aufwand für die Schaffung jedes Programms erforderlich. Dieser Mehraufwand ist nur gerechtfertigt, wenn dadurch eine erhebliche Eigenständigkeit bei der Ausführung eines INTERREG-Programms erreicht wird, insbesondere indem

¹ System for Fund Management in the European Community 2007 - 2013

<p>Mehrheitsentscheidungen eine Finanzautonomie schaffen und sich die staatliche Stelle (gleichzeitig Management Authority²) auf Rechtskontrolle beschränkt.</p> <ul style="list-style-type: none">• Die für INTERREG einschlägige Verordnung soll nur wichtige Dinge regeln, diese dann aber so ausführlich, dass keine Abänderung oder Auslegung durch nationale Stellen erfolgen kann.• Die dann eindeutigen Regelungen der Europäischen Kommission müssen verbindlich und ausnahmslos für alle Programmgebiete gelten
<p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none">• Eindeutige, einheitliche Rechtslage verringert den Verwaltungsaufwand

<u>BEGLEITAUSSCHUSS:</u>
<p>Problem:</p> <ul style="list-style-type: none">• Der Begleitausschuss arbeitet sehr schwerfällig und die staatlichen Vertreter verfolgen meistens allein nationale und nicht gemeinsame Programminteressen
<p>Vorschlag:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Bedeutung des Begleitausschusses als kollegiales Entscheidungsorgan muss verdeutlicht werden, in dem mit einem Quorum Mehrheitsentscheidungen möglich sind• Die NUTS-III-Ebene unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Governance-Strukturen muss erheblichen Einfluss bekommen; 50% der stimmberechtigten Mitglieder sollen nicht-staatlichen Stellen/Euregiones angehören.• Zur Sicherstellung der rechtskonformen Ausführung und wegen der Haftung erhalten die Verwaltungsbehörde und der Vertreter der Europäischen Kommission ein Vetorecht.
<p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none">• Der Begleitausschuss sollte sich in seiner Gesamtheit als Entscheidungsinstanz für das gesamte Programm verstehen, das im Interesse der Grenzregion ausgeführt wird.

² Management Authority (MA) = Verwaltungsbehörde (VB)

<u>VERWALTUNGSBEHÖRDE:</u>
Problem: <ul style="list-style-type: none">• Die Supervisor-Rolle der Verwaltungsbehörde ist im Nachbarland stark eingeschränkt.• Einige Verwaltungsbehörden handeln in ihrer Aufsicht und Kontrolle sehr aktiv und tendieren teilweise zu übermäßiger Kontrolle.
Vorschlag: <ul style="list-style-type: none">• Die Verwaltungsbehörde beschränkt sich auf die Rechtsaufsicht des Begleitausschusses und auf die Qualitätsaufsicht der Programmabwicklung, sie soll nicht die Projektauswahl mitentscheiden und nicht die Programmdurchführung leisten
Begründung: <ul style="list-style-type: none">• Trennung von Ausführung (JTS) und Aufsicht sollte dazu führen, dass beide Aufgaben deutlich und mit eigenem Engagement ausgeführt werden.

<u>JTS – JOINT TECHNICAL SECRETARIAT³:</u>
Problem: <ul style="list-style-type: none">• Viele Entscheidungen werden nicht grenznah getroffen. Ohne das JTS wird keine eigenständige Politik für die Grenze gemacht.• Integrierte grenzüberschreitende Projekte bleiben aus. Es besteht die Gefahr, dass reguläre staatliche Aufgaben als grenzüberschreitende Projekte beschrieben werden und damit die Mittel der Mitgliedsstaaten durch INTERREG substituiert werden.• In vielen Programmgebieten werden die Anträge bei den Ministerien eingereicht. Häufig erhält die NUTS-III-Ebene erst mit der Einladung zum Begleitausschuss Kenntnis von dem Antrag. Zudem können die Projektpartner damit unzumutbaren Wegen (z.B. von Brandenburg nach Warschau) ausgesetzt sein, überhaupt entsteht dadurch keine Beziehung in der Grenzregion, die weitere grenzüberschreitende Aktivitäten befördern könnte.

³ Joint Technical Secretariat (JTS) = Gemeinsames Technisches Sekretariat (GTS)

Vorschlag:

- Das JTC sollte in den Regionen und nicht bei staatlichen Einrichtungen angesiedelt sein, dabei unterliegt das JTS der Rechts- und Fachaufsicht des Begleitausschusses
- Die Hauptaufgaben des JTS, als für die Ausführung des Programms zuständige Stelle, sollten in den Vorschriften deutlicher beschrieben werden.

Begründung:

- JTS-Aufgaben sind noch nicht Bestandteil der Vorschriften
- Eigenständige JTS, die aus der Technischen Hilfe finanziell abgesichert sind, sind für Projektpartner in der Grenzregion leicht erreichbar, wobei sie auf Neutralität, Transparenz, Qualifikation des Personals und Zweisprachigkeit achten.
- Mit der Antragseinreichung in der Grenzregion wird über den Antrag bzw. über das Projekt hinaus der grenzüberschreitende Kontakt gefördert, was neue Projekte leichter entstehen lässt. Die erste Stellungnahme aus der Grenzregion ist bereits eine Bi- bzw Trinationale.

FIRST-LEVEL-CONTROL⁴:

Problem:

- Unzureichende Qualität der FLC mit Folge zusätzlichen Kontrollaufwandes bzw. z. T. überaus genaue Kontrolle (>100%), die zu zusätzlicher Belastung der Projektträger führt, teilweise sogar „Unwillen“, überhaupt noch INTERREG-Projekte zu machen.

Vorschlag:

- Es müssen Handreichungen gegeben werden, um die FLC in einer Stelle so zusammen zu führen, dass das Projekt auf beiden Seiten der Grenze vollständig geprüft wird.
- Es muss eine Kontrolle geben, die integriert Finanzen und Projektfortschritt prüft. Für eine solche grenzüberschreitende Prüfung bedarf es ergänzende Regelungen, gegebenenfalls in den jeweiligen Verwaltungs- und Kontrollsystemen. Die Konkretisierung der Verantwortung der Prüfer/Kontrolleure, auch hinsichtlich ihrer Haftung, sollte in der Verordnung, zumindest aber in den Verwaltungs- und Kontrollsystemen,

⁴ First-Level-Control (FLC) = Artikel-16-Prüfung

eindeutig beschrieben werden.

- Die Kontrollen sind am Notwendigen auszurichten (so viel wie nötig und so wenig wie möglich)
- Die Verfahren sind so einzurichten, dass ein vollständig eingereichter Mittelabruf innerhalb eines Monats ausgezahlt werden kann (als Vorbild kann die FLC bei der EUREGIO Maas-Rhein dienen).

Begründung:

- Ohne definierte Standards neigen Prüfer und Wirtschaftsprüfer zu persönlichen und eingeschränkten Interpretationen, die reale und vertretbare Ausgaben ausschließen
- Anstelle von zwei nationalen Stellen prüft nur eine Stelle übergreifend, sodass der Prüfaufwand reduziert wird. Gleichzeitig müssen Prüfumfang und –tiefe genau vorgegeben werden (siehe: zur Prüfung befugte Stelle)
- Die Projektpartner müssen auf eine zügige Refinanzierung ihrer Projektausgaben im Sinne von „good governance“ vertrauen können
- Die Projektpartner werden nicht durch z.T. kleinere Prüfungen frustriert.

NATIONALE UND REGIONALE KONTAKTE:

Problem:

- Unzureichende Kenntnis über nationale Rechtsvorschriften im Nachbarland

Vorschlag:

- Die beteiligten nationalen Partner benennen eine Kontaktperson und eine Stellvertretung, die den Partnern des INTERREG-Programms zügig alle von ihnen gewünschten Informationen über nationale Rechtsvorschriften erteilen kann. Diese Auskünfte sind für die Programmausführung verbindlich und können nicht rückwirkend anders beurteilt werden.
- Die Funktion der Kontaktperson soll in den Verwaltungs- und Kontrollsystemen beschrieben werden

Begründung:

- Die Nennung einer einzelnen Person erzeugt eine Arbeitsebene, auf der Vertrauen aufgebaut wird. Die Partner aus dem Nachbarland, die die Behördenzuständigkeiten

und Rechtslagen nicht kennen, erhalten so zusätzliche und verlässliche Informationen.

BESCHEINIGUNGSBEHÖRDE:

Problem:

- Aufgabenabgrenzung z.B. zur SLC

Vorschlag:

- Die Aufgaben der Bescheinigungsbehörde sollen deutlicher beschrieben werden, z.B. in einem Arbeitsablaufdiagramm

Begründung:

- Durch eindeutige Aufgabenabgrenzung werden Unklarheiten bzw. Doppelarbeit vermieden

ZUR PRÜFUNG BEFUGTE STELLE:

Problem:

- Viele Prüfer kennen nur das nationale Recht und prüfen nur auf zahlenmäßige Richtigkeit, ohne Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs. Durch diese Defizite entsteht Mehrarbeit bei den JTS, des SLC und der Bescheinigungsbehörde

Vorschlag:

- Pro Programm oder mindestens pro Projekt wird eine einzige zur Prüfung befugte Stelle oder auch eine Gruppe von Prüfern benannt, die in strukturellem Dialog mit der Verwaltungsbehörde (Rechtsaufsicht) steht.
- Prüfungsumfang und –tiefe werden in den Verwaltungs- und Kontrollsystemen eindeutig beschrieben. Die Kommission selbst organisiert Fachtagungen zur Fortbildung der Prüfer

Begründung:

- Die Festlegung nur einer grenzüberschreitenden zur Prüfung befugten Stelle verringert den Aufwand für Prüfungen gegenüber jetzt mindestens zwei Prüfern
- Die Spezialisierung der Prüfer lässt einen deutlichen Rückgang der Fehlerquote er-

warten. Dadurch werden andere am Programm beteiligte Stellen entlastet. Zudem entfallen Rückfragen, was zu einem schnelleren Abschluss führt.

- Durch dieses Verfahren sollte eine Gruppe von Prüfern entstehen, die in der Prüfung von EU-Programmen und grenzüberschreitend spezialisiert sind. Von diesem Know-how-Aufbau wird nach einiger Zeit auch die EU profitieren, weil die Finanzkontrolle insgesamt nachhaltig verbessert wird

Programm Ressourcen:

<u>ZUWEISUNG DER EU-MITTEL</u>
<p>Problem:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Verteilung der Mittel nach Prioritäten hat sich bewährt. Eine flexible Verteilung bzw. Neuverteilung der Mittel zwischen Prioritäten ist nicht gegeben.• Die Verteilung der Fördermittel erfolgt nach Mitgliedstaaten und fördert damit deren nationale Ansprüche. Darüber hinaus werden in einigen Programmgebieten die Mittel dann auf jeder Landesseite noch nach beteiligten Bundesländern, Regierungsbezirken o.ä. aufgeteilt.
<p>Vorschlag:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Verteilung der Fördermittel erfolgt nicht per Mitgliedsstaaten, sondern per Programmgebiet.• Diese EU-Mittel werden mit den nationalen Co-Finanzierungen zu einem Budget verbunden. Dieses Budget, worüber der Begleitausschuss entscheidet, steht dem Programm zur Verfügung
<p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none">• Weil die Trennung von EU- und von zwei nationalen Förderungen zugunsten eines Topfes in einem Programm aufgegeben wird, kann das Programm leichter und schneller ausgeführt werden.• Dies stellt einen gemeinschaftlichen Ansatz in der Programmentwicklung und – Ausführung sicher.• Projektpartner werden nicht länger gedrängt, mehr oder weniger zwanghaft Projektmodule/-kosten auf beide Seiten zu definieren, nur damit auf beiden Seiten EU-Mittel zugeordnet werden können.

<u>NATIONALE CO-FINANZIERUNG</u>
<p>Problem:</p> <p>Teilweise wird der im genehmigten Programm vorgesehene Beitrag der Bundesländer zur Mitfinanzierung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erreicht, z.B. wegen nicht ausrei-</p>

chender Haushaltsmittel oder als Folge einer Haushaltssperre. Dadurch entstehen z.B. mit Blick auf N+2/3 nachteilige Projektabläufe. Überhaupt erschwert dieses ein effizientes Programmmanagement.

Vorschlag:

Die in dem Operationellen Programm aufgeführten nationalen Co-Finanzierungen gelten als verbindlich zugesagt.

Begründung:

Es ist im Interesse der Bundesländer, dass die Programme zeitkonform ausgeführt und so alle EU-Mittel vollständig absorbiert werden. Dazu gehört, dass mögliche Projektpartner wissen, dass die ergänzenden nationalen Mittel rechtzeitig zur Verfügung stehen, weil sonst keine Verlässlichkeit für die Projektplanung und –durchführung entstehen kann.

ERHÖHTER EU-MITTEL-ANTEIL

Problem:

Insbesondere in Ostdeutschland entstehen Probleme dadurch, dass wegen gravierender Haushaltslagen immer weniger potentielle Projektträger den erforderlichen Anteil der Projektkosten aufbringen können, der neben den EU-Mitteln und eventuellen Zuschüssen der Länder aufzubringen ist.

Vorschlag:

In Ausnahmefällen kann der EU-Fördersatz höher sein. Darüber ist mit der Einreichung des Programms zu entscheiden. Hierzu sind im Programm entsprechende Kriterien zu benennen, unter denen ein höherer Fördersatz aus EU-Mitteln erfolgt.

Begründung:

Generell werden die schlechtere Haushaltslage und die Notwendigkeit der Sanierung der öffentlichen Haushalte die Möglichkeiten für die Durchführung von INTERREG-Projekten verschlechtern. In besonders strukturschwachen Gebieten müssen die Programmverantwortlichen sich sorgen, wie das Programm überhaupt noch durchgeführt werden kann. Wenn die Programmverantwortlichen und der Begleitausschuss es ausdrücklich wünschen, sollte die Möglichkeit bestehen, die von der EU zur Verfügung gestellten Mittel mit einem höheren EU-Fördersatz auf bestimmte Projekte sozusagen konzentrieren zu können.

<u>N+2 bzw. N+3:</u>
Problem: <ul style="list-style-type: none">• Es ist nicht einsehbar, warum innerhalb der EU mit N+2/N+3 unterschiedliche Regeln gelten. Natürlich ist erwünscht, dass die Programme zügig ausgefüllt werden. Die Erfahrung zeigt, dass vor allem die ersten 2 Jahre kaum belegt werden. Ursache ist also offenkundig der Programmstart.
Vorschlag: <ul style="list-style-type: none">• N+3-Regel für die komplette Periode und für alle Programme und Mitgliedsstaaten oder effizienterer, sprich rechtzeitiger, Programmstart seitens der Europäischen Kommission
Begründung: <ul style="list-style-type: none">• Weniger Probleme, weniger Verwaltungsaufwand

<u>TA – TECHNICAL ASSISTANCE⁵:</u>
Problem: <ul style="list-style-type: none">• Der Verwaltungsaufwand für die Programmausführung ist gestiegen. In einigen Programmgebieten hat dies zu nachgewiesenen Mehraufwendungen, über die im Programm vorgesehenen Mittel für die technische Hilfe hinaus, geführt. Dieses Problem verschärft sich, wenn relativ kleine Programme recht viele Projekte verwirklichen
Vorschlag: <ul style="list-style-type: none">• Der Anteil für die technische Hilfe darf in keinem Fall verringert werden. Es sollte geregelt werden, dass die oben beschriebene integrierte FLC aus den Projektkosten zu bezahlen ist.• Mit Einreichung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme bei der Europäischen Kommission erklären die staatlichen Stellen die vollständige Sicherstellung der Finanzierung der Technischen Hilfe einschließlich ihrer nationalen Beteiligungen
Begründung: <ul style="list-style-type: none">• Die Kosten der FLC passen gut zu den Projektkosten im Sinne des Leadpartnerprinzips. Sie sind von Anfang an eindeutig kalkulierbar.

⁵ Technical Assistance (TA) = Technische Hilfe (TH)

- Alle anderen mit der Ausführung des INTERREG-Programms befassten Stellen werden dadurch entlastet.
- Für einen zügigen Programmbeginn ist es ungeheuer wichtig, dass die mit INTERREG befassten Stellen ab Beginn der Programmperiode operativ tätig sind. Dafür müssen sie auch bezahlt werden. Durch den Vorschlag wird sichergestellt, dass mit Programmeinreichung auch die nationalen Haushaltsmittel für verfügbar erklärt werden.

Programmdurchführung:

<u>PROGRAMMAUSRICHTUNG:</u>
Problem: <ul style="list-style-type: none">• In vielen Programmgebieten hat eine Fixierung auf größere Projekte und weniger breite Programme stattgefunden, z.B. unter der Lissabon-Strategie auf Förderung von Forschung und Entwicklung. Das entspricht zum Teil nicht dem wirklichen Bedarf der Grenzregion, auch scheint es für z.B. Forschung und Entwicklung andere Programme zugeben, die zu bevorzugen wären.
Vorschlag: <ul style="list-style-type: none">• Im Rahmen der EU 2020 muss die Flexibilität der Programmausrichtung und –schwerpunkte unter Berücksichtigung nationaler Rahmenbedingungen erhalten bleiben.
Begründung: <ul style="list-style-type: none">• Die SWOT-Analyse liefert bisher lediglich allgemeine Ergebnisse. Sie neigt häufig dazu, dass das zusammengeschrieben wird, was gewünscht und rechtlich nach dem Programm zulässig ist. Deshalb ist die SWOT-Analyse fragwürdig, der Vorschlag sieht vor, dass der wirkliche Bedarf für die Grenzregion maßgebend ist, wie immer die Begründung auch zustande kommt.

<u>ANTRAGSVERFAHREN:</u>
Problem: <ul style="list-style-type: none">• Die Erfolge von Programmen und Projekten sollen messbar sein. Hierzu werden mit viel Aufwand Indikatoren definiert und angewendet. Dieses ist aber folgenlos, sowohl auf Programm- wie auf Projektebene, so lange nur die Finanztechnik stimmt. Aufwand sollte nur vorgeschrieben werden, wenn er ein entsprechenden Mehrwert rechtfertigt. Hat etwas keine Folgen, fehlt es an Mehrwert.• Zu beobachten ist, dass Projekte nach vorne kommen, die aus zeitlich organisatorischen Gründen (auch wegen N+3-Regel) leichter machbar sind

Vorschlag:

- Die Projektauswahl muss auf Basis qualitativer Kriterien und ausgehend von grenzraumspezifischen Rahmenbedingungen in der Grenzregion erfolgen
- In der Projektauswahl sollte der Schwerpunkt mehr auf den zu erwarteten Ergebnissen liegen, weniger auf der organisatorischen Machbarkeit, dazu soll ab einem bestimmten Projektumfang ein Projektzeitplan verlangt werden

Begründung:

- Der Anspruch an Ergebnisse und Nachweise bei Projekten wächst und muss im Rahmen der Programmdurchführung wieder zu finden sein. Dazu bedarf es qualitativer Kriterien, die aber immer pro Programm grenzüberschreitend definiert und gehandhabt werden müssen
- Durch den Projektzeitplan wird der Antragsteller veranlasst, eine professionelle Projektplanung in Abstimmung mit den Projektpartnern zu erstellen.

KONTROLLE:

Problem:

- Das bestehende Prüfungssystem für ein Projekt besteht aus 6 Stufen:
 - Erstprüfung
 - Prüfung des Leadpartners
 - Prüfung der Verwaltungsbehörde und des JTS
 - Prüfung der Bescheinigungsbehörde
 - Zweitprüfung
 - jährliche Prüfung der Organisation
- Außerdem sind Weiterentwicklung, Bestätigung und Genehmigung von Art. 71, jährliche Berichte und Evaluation wichtig, um den Rahmen zu bilden und zusätzliche Überlegungen der Programmausführung zu liefern.
- Jedes Land entwickelt eigene Prüfrichtlinien. Dies führt zu unterschiedlichen Fachsprachen und unterschiedlichem Verständnis bei der Interpretation der verschiedenen Richtlinien

Das vorhandene System führt zu Mehrfacharbeit sowie zu einem hohen, nicht durch die

Prüfungsergebnisse zu rechtfertigenden Aufwand, der zur Überbürokratisierung und Rückzug potenzieller Projektpartner führt.

Vorschlag:

- Das übergreifende Ziel des Kontrollsystems muss verdeutlicht werden. Das gesamte Prüfungssystem muss überarbeitet werden, um Doppelprüfungen zu vermeiden. Länder, in denen das nationale Prüfungssystem durch Staatsausgaben gut funktioniert und EU-Gelder umfasst, sind nicht verpflichtet, andere Prüfungssysteme einzuführen, wenn es sich um EU- Projekte und Programme handelt.
- Eine gute First-Level-Control ist zusammen mit einer Second-Level-Control mit 5% Stichproben plus Systemkontrolle ausreichend.
- Im Allgemeinen sollte eher dazu tendiert werden, gewisse Mängel nachbessern zu können, als Mittelabrufe zurück zu weisen. Auch muss es möglich sein, dass die FLC einen Mittelabruf zurückweisen kann, ohne eine Unregelmäßigkeit anzeigen zu müssen. Dies muss für das ganze System bis hin zum Europäischen Rechnungshof gelten.
- Der Zweck und Mehrwert der einzelnen Teile muss überdacht werden, um herauszufinden, wie das System optimiert werden kann. So ist zum Beispiel der Mehrwert der Prüfung durch die Bescheinigungsbehörde in Projekten mit nationalen Prüfsystemen in gewisser Weise unklar.

Begründung:

- Misstrauen ist der Grund für zusätzliche Prüfungen - vertraut ein Organ nicht komplett dem anderen, werden zusätzliche Prüfungen vorgenommen, die mehr finanzielle Mittel erfordern. Das gilt auch gegenüber den Projektträgern.
- Wenn die einzelnen Kontrollaufgaben eindeutig ohne Auslegungsspielraum beschrieben werden und wenn die FLC besser funktioniert, ergibt sich insgesamt eine Verringerung des Aufwandes und eine Verfahrensbeschleunigung.
- Der Vorschlag verweist deshalb auf gut funktionierende nationale Prüfsysteme, weil dadurch der spezifische Mehraufwand der Prüfung entfallen würde, ohne dass das der EU offenkundig zum Nachteil gereicht.

<u>AUDIT:</u>
Problem: <ul style="list-style-type: none">• Unterschiedliche Audit-Regelungen in den Mitgliedsstaaten
Vorschlag: <ul style="list-style-type: none">• Allgemeiner akzeptierter EU-Standard, Vorschlag: Annex VI of (EG) NR. 1828/2006
Begründung: <ul style="list-style-type: none">• Erleichtert Prüfung in grenzüberschreitenden Projekten

<u>PAUSCHALEN:</u>
Problem: <ul style="list-style-type: none">• Für relativ kleine Beträge entsteht ein hoher Abrechnungs- und Prüfaufwand. Manchmal steht der Verwaltungsaufwand zur Begründung bzw. zur Behebung von Differenzen über Reisekosten, Büroausstattung, Bewirtung oder Büromiete außer Verhältnis.
Vorschlag: <ul style="list-style-type: none">• Für bestimmte Ausgaben werden Pauschalen zugelassen, um den Abrechnungsaufwand zu verringern, z.B. für Verwaltungsgemeinkosten als pauschaler prozentualer Zuschlag auf die Brutto-Personalkosten. Die pauschale Ausgabe braucht dann nicht nachgewiesen werden.
Begründung <ul style="list-style-type: none">• Die Pauschale wird allgemein durch Beschluss im Begleitausschuss oder in den operationellen Programmen festgesetzt.• Die Verringerung des Verwaltungsaufwandes ist erheblich

<u>FESTBETRAGSFINANZIERUNG:</u>
Problem: <ul style="list-style-type: none">• Gerade kleine Projekte der Zivilgesellschaft machen den europäischen Mehrwert von INTERREG für die Menschen in der Grenzregion sichtbar. Diese häufig ehrenamtlich geführten Organisationen sind mit dem bisher praktizierten Verfahren überfor-

dert.
Vorschlag: <ul style="list-style-type: none">• Einführung einer Festbetragsfinanzierung für kleine Projekte z.B. bei einem Gesamtzuschuss aus EU- und staatlichen Mittel von bis zu 25.000 €. Für die Abrechnung reicht der Nachweis der Projektrealisierung und der von einer zur Prüfung befugten Stelle bescheinigten Ausgaben.
Begründung: <ul style="list-style-type: none">• Das Verfahren verringert den Verwaltungsaufwand

Zusätzliche Überlegungen/Fragestellungen:

- INTERREG grundsätzlich mit mehr Geld ausstatten, um auch grenzüberschreitende Infrastrukturprojekte (Straßen/Brücken) an alle Grenzen zu ermöglichen??
- Reduzierung der „Papierflut“, die durch die Beteiligung von mind. zwei Koordinierungs- und Prüfstellen entsteht.

Impressum:

Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen (AGEG)
- Deutsche Gruppe-

Zusammenstellung: Harald Krebs und Julia Nyenhuis

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird keine Gewähr übernommen!

Kontakt:
EUREGIO
Geschäftsführer Harald Krebs
Enscheder Str. 362
48599 Gronau
Tel.: +49-2562-702-0
Fax: +49-2562-702-59
Mail: h.krebs@euregio.de

2010